



Kynologischer Verein Chriesiland 5082 Kaisten

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Der Kynologische Verein „KV Chriesiland“ ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Kaisten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG im Sinne von Art. 5 der SKG-Statuten.

Art. 2

Der Kynologische Verein Chriesiland stellt sich zur Aufgabe

- a) Die Reinzucht, Haltung und Verbreitung von Rassehunden in der Schweiz zu fördern
- b) Unterstützung der Bestrebungen der SKG
- c) Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen
- d) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über Zucht von Rassehunden, die Anschaffung und Haltung sowie die Erziehung und Ausbildung von Hunden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien des Tierschutzes
- e) Interessenvertretung gegenüber Behörden
- f) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Förderung von Geselligkeit

Art. 3

Der Verein strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an

- a) Durchführung von Erziehungs- und Ausbildungskursen
- b) Erfahrungsaustausch und Beratung bei der Ausbildung von Hunden
- c) Beratung bei der Wahl beim Kauf von Hunden
- d) Durchführung von Informationsveranstaltungen
- e) Durchführung von Leistungsprüfungen und anderen Veranstaltungen
- f) Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Behörden
- g) Vertretung der Interessen und Rechte der Mitglieder



Kynologischer Verein Chriesiland 5082 Kaisten

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Alle Personen können in den Verein als Aktivmitglieder aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Art. 5

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern. Wer in den Verein eintreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu melden.

Vor der Aufnahme sind die Personalien der Bewerber aller Mitgliederkategorien in den Publikationsorganen der SKG zu veröffentlichen. Unterlassung der Publikation hat die Nichtigkeit der Mitgliedschaft zur Folge.

Einsprachen sind innert 14 Tagen nach der letzten Publikation dem Vorstand des Vereines einzureichen, der darüber entscheidet.

Art. 6

Der Verein kann selbst Ehrenmitglieder ernennen und bei der SKG die Ernennung von Veteranen beantragen.

Personen, die sich um die Kynologie oder um den Verein etc. besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich sind.

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Vereines durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird Ihnen namens der SKG durch den Verein überreicht (Art. 17 der SKG-Statuten).

Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.



Kynologischer Verein Chriesiland 5082 Kaisten

Art. 8

Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 9

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein trotz Aussprache mit dem Vorstand fortgesetzt stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Vereinsvorstand gestrichen werden. Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Vereines aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

Der Streichungsbeschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

Dem betroffenen Mitglied steht die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Eröffnung der Streichung beim Präsidenten zuhanden der nächsten Generalversammlung des Vereins Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art. 10

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) Schwerwiegende Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder deren Sektionen
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Kynologischen Vereins KV Chriesiland oder der SKG durch betrügerischen, tierquälerisches oder in anderer Weise unehrenhaftes Verhalten

Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Antrag des Vereinvorstandes durch die ordentliche Generalversammlung des Vereines durch 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen, mit dem Hinweis auf das Rekursrecht an die nächste ordentliche Delegiertenversammlung der SKG.



Kynologischer Verein Chriesiland 5082 Kaisten

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen Sektionen nach sich. Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekanntzugeben. Beschliesst der Verein einen Ausschluss, obliegt ihm die Publikation in den Organen der SKG.

Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden, ist die Beschickung an anerkannten Ausstellungen und die Teilnahme an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder ihrer Sektionen untersagt. Das SHSB ist Ihnen gesperrt, ein allfälliger geschützter Zwingername wird gelöscht.

Ist der Ausgeschlossene Richter oder Anwärter, so erfolgt seine Streichung von der Richterliste der SKG.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 11

Alle an der Sammlung anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht.

Art. 12

Rechte und Vergünstigungen der Vereinsmitglieder sind im besonderen Reglement der SKG geregelt.

Art. 13

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des Vereines anzuerkennen und zu befolgen sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

Art. 14

Die Mitgliederbeiträge werden durch die ordentliche Generalversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.



Kynologischer Verein Chriesiland 5082 Kaisten

III. Haftbarkeit

Art. 15

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Gemäss Statuten der SKG, Art. 19, haftet diese nicht für Verbindlichkeiten des Vereines, umgekehrt haftet auch der Verein nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

IV. Organisation

Art. 16

Die Organe des Vereines sind:

1. Die Generalversammlung (GV)
2. Der Vorstand
3. Die Kontrollstelle

Art. 17

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereines. Sie wählt die anderen Organe und hat Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Art. 18

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch das Vereinsorgan oder durch Kreisschreiben an die Mitglieder, wenigstens 20 Tage vor der Tagung (Versammlung) und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge der Mitglieder, sind um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres schriftlich und kurz begründet einzureichen.



Kynologischer Verein Chriesiland 5082 Kaisten

Art. 19

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit der Antragsstellung durchzuführen.

Art. 20

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksticht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 21

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Genehmigung des Jahresberichtes
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle. Déchargeerteilung an den Vorstand
4. Genehmigung des Budgets
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge
6. Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
7. Wahlen:
 - a) des Präsidenten
 - b) des Sektions- resp. Klubkassiers
 - c) der übrigen Vorstandsmitgliedern
 - d) der Kontrollstelle
 - e) allfällige weitere Funktionäre (Übungsleiter etc.)
8. Abänderung der Statuten
9. Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern
11. Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
12. Auflösung des Vereins



Kynologischer Verein Chriesiland 5082 Kaisten

Art. 22

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung hat eine Stimme. Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Art. 23

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, 1 Beisitzer). Er wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz, sein (Art. 6, Abs. 2 der SKG-Statuten).

Präsident, Aktuar und Kassier sind verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG zu abonnieren.

Art. 24

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss, d.h. 5 Tage vorher, einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Verstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand wählt die Delegierte (SKG, DKGS usw.) sowie die Übungsleiter.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.



Kynologischer Verein Chriesiland 5082 Kaisten

Art. 25

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

1. Die Leitung und Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und Erstattung des Jahresberichtes
2. Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung
3. Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen
4. Die Vertretung des Vereins nach aussen

Art. 26

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Art. 27

Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz

Art. 28

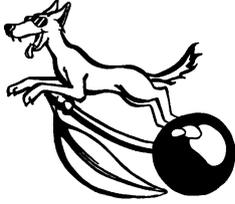
Der Kassier sorgt für den rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG etc.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

Art. 29

Die Befugnisse der Übungsleiter sind in einem internen Reglement festgelegt.

Art. 30

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.



Kynologischer Verein Chriesiland 5082 Kaisten

V. Finanzen

Art. 31

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch:

- a) ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen

VI. Statutenrevision

Art. 32

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden Mitgliedern einer Generalversammlung.

Jede Revision oder Abänderung dieser Statuten unterliegt der Genehmigung durch ZV der SKG (Art. 6, Abs. 3 SKG-Statuten). Die Inkraftsetzung erfolgt somit erst nach dieser Genehmigung.

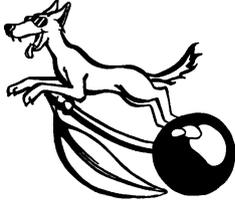
VII. Auflösung des Vereines

Art. 33

Die Auflösung des KV Chriesiland kann nur durch eine ordentliche Generalversammlung (resp. Delegiertenversammlung), die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Bei Auflösung des Vereines wird das Vermögen solange bei der Geschäftsstelle der SKG deponiert, bis ein neuer Verein mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird.

Geschieht das nicht innert 10 Jahren, verfällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung.



Kynologischer Verein Chriesiland 5082 Kaisten

VIII. **Schlussbestimmungen**

Art. 34

Die vorstehenden Statuten enthalten keine den SKG-Statuten widersprechende Bestimmungen. Sie sind in maskuliner Form abgefasst. Sinngemäss sind sie auch in femininer Form anwendbar.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 14. Mai 1999 aufgenommen und werden nach Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG sofort in Kraft gesetzt.

Im Namen des KV Chriesiland

Kaisten, 14. Mai 1999

Der Präsident
sig. Georges Collin

Der Aktuar
sig. Ruth Kräuchi

Die vorstehenden Statuten enthalten keine den SKG-Statuten widersprechenden Bestimmungen. Sie werden daher im Sinne von Art. 6 der SKG-Statuten genehmigt.

Im Namen des Zentralvorstandes der SKG

sig. Peter Rub
Präsident SKG

sig. Walter Liniger
Präsident AA Statuten